

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der relog Hameln GmbH für die Erstellung der lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnung(en)

## § 1 Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen werden durch Einbeziehung Bestandteil aller Verträge mit gewerblich oder freiberuflich tätigen Auftraggebern über Dienstleistungen der relog Hameln GmbH für die Erstellung der lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnung. Individualvereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Über Änderungen oder Ergänzungen ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die relog Hameln GmbH den jeweiligen Auftraggeber in Kenntnis setzen.

## § 2 Vertragsabschluss

Das Vertragsverhältnis kommt mit der Unterzeichnung eines schriftlichen Auftrages durch beide Vertragsparteien zustande. Einseitig erteilte Aufträge werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch die relog Hameln GmbH verbindlich.

## § 3 Vertragsgegenstand

Der Gegenstand der von der relog Hameln GmbH zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus dem zugrunde liegenden schriftlichen Auftrag und der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die relog Hameln GmbH erbringt Leistungen im Rahmen des § 6 Ziffer 4 STBerG und übt darüber hinaus keine steuer- oder rechtsberatenden Tätigkeiten aus. Die relog Hameln GmbH übernimmt nicht, auch nicht teilweise, die Personalverwaltung für den Auftraggeber, der für diese ausschließlich verantwortlich bleibt. Die relog Hameln GmbH erfasst, speichert, verarbeitet und nutzt die vom Auftraggeber übermittelten Daten ausschließlich im Rahmen des erteilten Auftrages und im alleinigen Auftrag des Auftraggebers, der für die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verantwortlich ist.

## § 4 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages erforderlich ist. Er hat insbesondere auf eigene Kosten alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu überlassen. Dies gilt entsprechend für alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages ersichtlich von Bedeutung sind. Soweit die relog Hameln GmbH zur Erfassung von Stamm- und Bewegungsdaten Formulare vergibt, hat der Auftraggeber diese zu verwenden. Der Auftraggeber versichert, dass alle der relog Hameln GmbH übermittelten Daten und Informationen, insbesondere die mitgeteilten Vertragswerte, richtig sind. Der Auftraggeber hat der relog Hameln GmbH die erforderlichen Daten spätestens fünf Arbeitstage bei Stammdateneinrichtung, bei laufender Lohnbuchhaltung bis spätestens einen Arbeitstag bzw. bei Baulohn zwei Arbeitstage 9.00 Uhr vormittags, vor dem Abgabetermin zu überlassen. Dabei sind vom Gesetzgeber vorgeschriebene Fristen ausschließlich vom Auftraggeber zu berücksichtigen und einzukalkulieren. Zusätzlicher Aufwand, die der relog Hameln GmbH durch fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Überlassung von Unterlagen, Daten oder sonstigen Informationen entsteht, ist vom Auftraggeber gesondert mit dem Stundensatz von 89,00 € zzgl. MwSt. zu vergüten. Ist vertraglich eine selbstständige Erfassung und Übermittlung von Daten durch den Auftraggeber vereinbart, ist für die richtige Datenerfassung und die richtige Übermittlung der Auftraggeber verantwortlich. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber die Datenerfassung mit einer durch die relog Hameln GmbH zur Verfügung gestellten Software durchführt und auch, wenn die relog Hameln GmbH die Daten nach Übermittlung in die eigene Datenerfassung integriert.

## § 5 Leistungsfristen/Übergabe

Fällt der Termin zur Abgabe der durch relog Hameln GmbH geschuldeten Leistung auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich die Abgabefrist bis zum nächstfolgenden Arbeitstag. Fällt der Termin zur Übergabe von Daten, Unterlagen oder sonstigen Informationen an die relog Hameln GmbH auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorangehende Arbeitstag als Übergabetermin. Die Übergabe der Abrechnungen erfolgt durch Postversand oder auf elektronischem Weg auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers oder durch Abholung durch diesen in den Geschäftsräumen der relog Hameln GmbH.

## § 6 Gewährleistung

Die relog Hameln GmbH verpflichtet sich, alle Leistungen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung, frei von Mängeln, zu erbringen. Bei dennoch auftretenden Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 633 bis 638 BGB. Der Auftraggeber hat der relog Hameln GmbH grundsätzlich zunächst die Möglichkeit der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, evtl. Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der relog Hameln GmbH anzuzeigen und soweit erforderlich an der Mängelbeseitigung mitzuwirken. Kommt die relog Hameln GmbH ihrer Nachbesserungspflicht unverzüglich nach, ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung der bereits abgerechneten Vergütung nicht berechtigt.

## § 7 Haftung

Die relog Hameln GmbH haftet grundsätzlich für eigenes sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Höhe des Schadens ist auf die Schäden begrenzt, die aufgrund der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen typisch oder vorhersehbar sind. Ausgeschlossen sind jedoch Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Vertragspflichtverletzung, Verschulden bei Vertragshandlungen und unerlaubter Handlung, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die der relog Hameln GmbH, eines ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für Personenschäden bleibt in jedem Fall unberührt. Für Leistungsstörungen infolge höherer Gewalt, gleichstehend Arbeitskämpfe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, unvermeidbare Rohstoffverknappungen sowie sonstige nicht von der relog Hameln GmbH zu vertretenden, unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außergewöhnlichen betriebsfremden Ereignissen ist die Haftung ausgeschlossen.

## § 8 Mitwirkung Dritter

Die relog Hameln GmbH ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen, für die die Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen nach Maßgabe von § 9 gleichermaßen gelten.

## § 9 Geheimhaltung/Datenschutz

Die relog Hameln GmbH verpflichtet sich, über alle Daten und Tatsachen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Daten des Auftraggebers, nur soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Eine Weitergabe von Daten und sonstigen Informationen an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, die Weitergabe ist zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zwingend. Der Auftraggeber kann der relog Hameln GmbH jederzeit von der Verschwiegenheitspflicht entbinden. Die relog Hameln GmbH gewährleistet die Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften zum Datenschutz und schafft hierfür die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen technisch-organisatorischen Voraussetzungen. Sämtliche Mitarbeiter von der relog Hameln GmbH, die Zugang zu den Daten der Auftraggeber haben, sind in ihren Arbeitsverträgen zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht und des Datenschutzes verpflichtet. Der Auftraggeber versichert, die nach den jeweils geltenden Vorschriften zum Datenschutz erforderlichen Einwilligungen, soweit erforderlich, zur Übermittlung personenbezogener Lohnabrechnungsdaten an die relog Hameln GmbH von den betreffenden Personen zuvor eingeholt zu haben. Für die Datenübermittlung an die relog Hameln GmbH ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der übermittelten personenbezogenen Daten zu verlangen. Die relog Hameln GmbH ist zur Verschwiegenheit im Rahmen der Kundenverträge und aller damit verbundenen Aufgaben und gelieferten Daten verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus. Die relog Hameln GmbH Mitarbeiter unterliegen ebenfalls einer entsprechenden zeitlich unbegrenzten Verschwiegenheitspflicht. Von der Verschwiegenheitspflicht wird die relog Hameln GmbH nur befreit, wenn eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die Offenlegung zur Abwicklung eines Schadensfalls insbesondere gegenüber der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung erforderlich ist. Im Übrigen wird auf den separat abzuschließenden AV-Vertrag verwiesen.

## § 10 Preise/Zahlungsbedingungen

Die Preise für die von der relog Hameln GmbH zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem schriftlichen Auftrag und der dieser zu Grunde liegenden Preisliste. Die bei Vertragsabschluss gültige Preisliste gilt in jedem Fall für mindestens 24 Monate ab Vertragsbeginn. Alle in den Preislisten, Angeboten und Verträgen enthaltenen Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzukommt. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug binnen 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung durch den Auftraggeber fällig. Bei verspäteter Zahlung durch den Auftraggeber (Zahlungsverzug) ist die relog Hameln GmbH berechtigt, die beauftragten Abrechnungen bis zum vollständigen Zahlungsausgleich zurückzubehalten. Für jede außergerichtliche Mahnung schuldet der Auftraggeber eine Mahngebühr von 7,50 €. Die Verzugszinsen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (8 % über dem Basiszinssatz p. a.).

## § 11 Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag beginnt zum vereinbarten Termin. Die fest vereinbarte Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende gekündigt, verlängert er sich jeweils um weitere 12 Monate. Der Vertrag endet nicht durch Tod, durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sofern der Auftraggeber während der Laufzeit des Vertrages der relog Hameln GmbH keine Daten zur Verfügung stellt und aus diesem Grund keine Abrechnungen erstellt werden oder die relog Hameln GmbH aus wichtigem Grund den Vertrag außerordentlich kündigt, kann die relog Hameln GmbH für die Restlaufzeit des Vertrages auf der Grundlage der mitgeteilten Arbeitnehmerzahl der letzten 12 Monate im Mittel, gerechnet ab dem ersten Monat ohne mitgeteilte Daten, 60 % der Vergütung ohne weiteren Nachweis als pauschalierten Schadenersatz abrechnen, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass der relog Hameln GmbH kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Nach Beendigung des Vertrages und Erledigung evtl. anfallender Abschlussarbeiten stellt die relog Hameln GmbH dem Auftraggeber sämtliche übergebenen Unterlagen zur Abholung zur Verfügung oder übersendet diese unfrei an den Auftraggeber. Holt der Auftraggeber die bereitgestellten Unterlagen trotz Aufforderung durch die relog Hameln GmbH binnen sechs Monaten nicht ab und erteilt er auch keinen Übersendungsauftrag, ist die relog Hameln GmbH berechtigt, die Unterlagen zu vernichten und alle Daten des Auftraggebers zu löschen. Sollte der Auftraggeber für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten die Leistungen von der relog Hameln GmbH nicht in Anspruch genommen haben, ist diese berechtigt, sämtliche vorhandenen Unterlagen unfrei an den Auftraggeber zurückzusenden oder, sollte dies aus nicht von der relog Hameln GmbH zu vertretenden Gründen nicht möglich sein, zu vernichten und die gespeicherten Daten und Stammdaten auf den vorhandenen Datenträgern zu löschen. Jede Löschung von Daten und jede Vernichtung von Unterlagen wird jeweils mit einer einmaligen Gebühr von 49,00 € zzgl. MwSt. berechnet. Die relog Hameln GmbH ist in jedem Fall berechtigt, die Herausgabe der ihr vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und Daten zu verweigern, bis sämtliche fälligen Kosten beglichen sind.

## § 12 Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, so wird als Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien Hameln vereinbart. Die relog Hameln GmbH bleibt dennoch berechtigt, Ansprüche auch am Sitz des Auftraggebers gerichtlich geltend zu machen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.